



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Konsultationsverfahren der Europäischen Union

Justiz und Grundrechte

Grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit – Überarbeitung der Eurojust-Verordnung (Folgenabschätzung)

02.12.2025 - 24.02.2026

Drs. 19/9800, 19/11038

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

Eine Überarbeitung der EurojustVO erscheint sinnvoll, insbesondere in Hinblick auf Regelungen der Zuständigkeit, der Aufgaben, der Befugnisse und der Entscheidungsstrukturen von Eurojust. Konkret sollten neben Regelungen im Zusammenhang mit der Einbindung der Sekretariate weiterer Netzwerke in die Eurojust-Administration auch Regelungen zur Verteilung der Kompetenzen zwischen Eurojust einerseits sowie Europol und Europäischem Justiziellem Netz (EJN) andererseits erfolgen.

1. Regelung der Aufgabenverteilung zwischen Eurojust und Europol

Gegenstand einer Überarbeitung der EurojustVO sollte die trennscharfe Regelung der Aufgabenverteilung zwischen Eurojust und Europol sein. Sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit Datenanalyse, crossmatching und dem Auffinden von Sachzusammenhängen zwischen Ermittlungsverfahren, sollte ausschließlich durch Europol erfolgen. Demgegenüber sollte die Koordinierung von Ermittlungsverfahren ausschließlich Sache von Eurojust sein. Dies hätte zur Folge, dass die sehr komplexen Regelungen zum Eurojust-Fallbearbeitungssystem (Art. 23 ff. EurojustVO) gestrichen oder jedenfalls erheblich vereinfacht werden könnten.

Hierdurch könnten innerhalb der jeweiligen Behörden Expertise gebündelt und Ressourcen freigesetzt sowie die Entwicklung von Doppelstrukturen vermieden werden. Schließlich würde eine klare Regelung der Zuständigkeiten es nationalen Behörden erleichtern, die richtige Unterstützungsstelle zu finden.

2. Regelung der Aufgabenverteilung zwischen Eurojust und EJN

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Eurojust und EJN wird seit Jahrzehnten diskutiert. Nach dem beiderseitigen Verständnis von EJN und Eurojust sollen bilaterale Fälle grundsätzlich durch das EJN bearbeitet werden, während multilaterale und komplexe bilaterale Sachverhalte, bei denen eine Koordinierung erforderlich ist, von Eurojust bearbeitet werden. Ungeachtet dessen bearbeitet Eurojust oft Fälle, für die dem Grunde nach das EJN zuständig wäre.

3. Neuregelung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten und europäischen Behörden

Anlässlich der Überarbeitung der EurojustVO sollte weiterhin eine Streichung der Mitteilungspflichten gemäß Art. 21 EurojustVO geprüft werden. Wäre – wie unter Ziffer 1. beschrieben – die automatisierte Prüfung von crossmatching und die Prüfung von Verfahrenszusammenhängen ausschließlich Europol vorbehalten, wäre die Regelung redundant. Eine ersatzlose Streichung von Art. 21 EurojustVO bei gleichzeitiger Zuweisung damit im Zusammenhang stehender Aufgaben an Europol (s. o.) sollte erwogen werden, da der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und Eurojust einen erheblichen Aufwand bedeutet. Ressourcen, die Eurojust gewinnen würde, könnten in das originäre Tätigkeitsfeld, nämlich die Koordinierung von Ermittlungsverfahren reinvestiert werden. Um die Gefahr von Informationsdefiziten, die mit einer Streichung von Art. 21 EurojustVO einhergehen könnten, zu vermeiden, sollte der Datenfluss zwischen den Mitgliedstaaten und Europol (neu) bewertet und ggf. intensiviert werden.

4. Vereinfachung der Governance-Strukturen

Regelungsgegenstand einer Überarbeitung der EurojustVO sollte auch eine Restrukturierung des Kollegiums sein. In diesem Zusammenhang sollte eine Konzentration geprüft werden.

Das Kollegium ist als zentrales Entscheidungsorgan mit einer Besetzung der 27 nationalen Mitgliedern sehr schwerfällig. Insbesondere erscheint es nicht mehr zeitgemäß, dass die nationalen Mitglieder des Kollegiums ausschließlich von den jeweiligen Heimatstaaten bestimmt werden. Zwar wird hierdurch eine enge Anbindung der nationalen Mitglieder an die jeweiligen Heimatländer gewährleistet. Allerdings arbeiten die Staatsanwaltschaften der einzelnen Mitgliedstaaten inzwischen regelmäßig direkt mit Eurojust zusammen.

Daher könnte man eine personelle Reduzierung des Kollegiums und Etablierung einer Organisationsstruktur nach dem Vorbild von Europol in Erwägung ziehen, um Ressourcen zu sparen und Verwaltungsabläufe zu vereinfachen. Innerhalb der Verwaltung könnte man trotzdem dafür Sorge tragen, dass etwa durch die Mitarbeiter des operations department möglichst viele Mitgliedstaaten repräsentiert sind.

In diesem Zusammenhang sollte davon abgesehen werden, die Sekretariate sämtlicher Netzwerke zu einem Sekretariat zu vereinigen, jedenfalls sollte das EJN-Sekretariat hiervon ausgenommen werden.

Eurojust und EJN leisten jeweils einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der nationalen Strafverfolgungsbehörden, jedoch mit unterschiedlicher Zielsetzung. Während Eurojust insbesondere strategische Fragen und allgemeine Rechtsprobleme erörtert, handelt es sich bei EJN in erster Linie um ein operatives Netzwerk. Der Vorteil des EJN ist, dass die Kontaktstellen nahe bei den örtlichen Behörden angesiedelt sind und deswegen detaillierte Kenntnisse von den Strukturen im örtlichen Bereich und daraus resultierender spezifischer Herausforderungen haben, während Eurojust – qua seiner originären Aufgabe – keine Kenntnis von den konkreten örtlichen Verhältnissen hat.

Da beide Netzwerke im Bereich der internationalen Zusammenarbeit einen wichtigen Beitrag leisten und sich gegenseitig ergänzen, wäre es sinnvoll, dem EJN-Sekretariat eine größere Autonomie innerhalb der Eurojust-Struktur zu verleihen.

5. Intensivierung der Einbindung von Eurojust

Um die Unterstützung der Mitgliedstaaten zu intensivieren, könnten neue Regelungen in Hinblick auf die Rechtsfolgen einer Einbindung von Eurojust in Betracht gezogen werden. Denkbar wäre etwa, dass die Beteiligung von Eurojust an einem Ermittlungsverfahren dieselbe Wirkung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe zur Folge hätte. Hierdurch würde die Rolle von Eurojust gestärkt werden und der Koordinierung zusätzliche Effektivität verliehen werden.

Von einer Übertragung operativer Befugnisse auf Eurojust, wie etwa die eigenständige Möglichkeit zur Einleitung von Ermittlungsverfahren, sollte demgegenüber ab-

gesehen werden. Zum einen würde eine Übertragung solcher Kompetenzen Bedenken in Hinblick auf die föderale Struktur in Deutschland begegnen, zum anderen sind die nationalen Mitglieder bei Eurojust nicht die Staatsanwälte, die die Ermittlungsverfahren führen.

Bei den in der Konsultation zur Auswahl gestellten Optionen sollte die Überarbeitung der EurojustVO aufgrund legislativer Initiative erfolgen, um strukturelle Probleme angehen zu können.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

Die Präsidentin

Ilse Aigner